

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen
Versicherungen. 1914-1919**

1915

3 (1.3.1915)

Zeitschrift

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 3

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 5 Mk.
fürs Jahr.

März 1915

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Stich-
auftrag wird solcher allenfals nach
Uebereinkunft festgelegt.

2. Jahrgang

Inhalt: 1. Die Leistungen der deutschen Gemeinden und Städte im Kriege. 2. Kriegsanleihe-Zeichnung mit Hilfe der Darlehnskassen. 4. Rücktritt von Feuerversicherungsverträgen mit englischen Gesellschaften. Zur Rechnungsführung der Krankenkassen. 6. Mannheim, Hockenheim, Karlsruhe, Reichenbach, Durmersheim, Hambrücken, Lahr, Lörrach. Die Zinszahlung für Hypothekengelder. Postsparkonto „14“ Berlin. Neue Bundesrats-Berordnungen. Die Veranlagung der Wertpapiere zur Vermögenssteuer. Der Goldzufluß bei der Reichsbank. Die Verwendung von Reichsmitteln für Kriegswohlfahrtspflege. Die Erteilung von Löschungsbewilligungen. 7. Rechnungsergebnisse des Bad. Landgemeinden-Verbandes. Ausschussigung. Feuerversicherung. 8. Bezirksverein Waldkirch. Kriegsnachrichten. 10. Briefkasten.

1. Allgemeine Gemeindefachen.

Die Leistungen der deutschen Gemeinden und Städte im Kriege.

Die Kriegsnot hat die Kriegsanstrengung im ganzen deutschen Volke als selbstverständliche und bewußte Pflicht in einer Weise hervorgerufen, die in der weltgeschichtlichen Beurteilung als eine bisher nicht erreichte Erscheinung menschlicher Größe und Kulturhöhe für alle Zeiten festgehalten werden wird. Die stärksten Großmächte sind in weit überlegener Zahl der Truppen über Deutschland und Oesterreich-Ungarn hergefallen. Ihnen gegenüber erweist sich die Idee des Volksheroes, der Einsatz aller Männer im wehrkräftigen Alter, als unüberwindlich und siegreich. Bis in die kleinsten Truppeneinheiten, die Korporalschaften hinein ist die Intelligenz vertreten und wirksam. Das beste und wertvollste Menschenmaterial muß gegen wilde Völkerschaften kämpfen, welche die Heere der verbündeten Feinde füllen, angeblich um die Weltkultur gegen deutsche Barbarei zu retten. Groß und schmerzvoll sind unsere unvermeidlichen Verluste an der Blüte des Volkes. Aber die Eigenschaften unserer Helden erweisen sich überlegen auch gegen die Ueberzahl der Feinde, als Retter des Vaterlandes geht ein Teil von ihnen in den ruhmvollen Tod, der seine Schrecken verloren hat in der erkannten höheren Wertgröße der deutschen Kulturgesamtheit.

Der Wille zum Siege erfüllt auch die Dahingeblienen. Sie wissen, daß draußen auf den Schlachtfeldern die Jugend und die Mannheit des

kräftigsten Lebensalters das Wichtigste schafft unter der Führung beruflich auf das höchste gebildeter Offiziere und genialer Feldherren. Alle wollen helfen, daß die Kraft zum Siege erhalten bleibt, draußen im Felde und daheim in der Volkswirtschaft, welche die Mittel fortdauernd zu liefern hat und nicht in Verfall geraten darf durch die unvermeidlichen Nöte des großen Krieges. Auch hier sind Ruhmestaten zu melden. Weit über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus ist schöpferischer Wille am Werke, um mit deutscher Gemütswärme und Gründlichkeit die Gesamtheiten lebensfähig zu erhalten bis in ihre bedrohlichsten Mitgliederkreise hinein. Mit Freuden erkennen wir auch hier eine Ueberlegenheit des deutschen Pflichtgedankens in Staats- und Selbstverwaltung, in freiwilliger Hilfstätigkeit. Alle Kräfte greifen, dank weiser Vorjorge im Frieden, harmonisch ineinander, die schwere Zeit schafft eine staunenswerte Blüte des Gemeinfinns. Kein Wunder, daß unser Volk den Feindesländern überlegen ist in Opfer Sinn und Intelligenz, da es überragt in den bis zu dem letzten Volksangehörigen durchgeführten Ideen der allgemeinen Unterstützungspflicht und der allgemeinen Schulpflicht. Die stolzen Worte unserer Geseßgebung sind Wahrheit geworden: „Jeder hilfsbedürftige Deutsche muß von der Gemeinde unterstützt werden“, und jedes deutsche Kind muß die Volksschule besuchen“. Sind sie auch in England Wahrheit, das die Weltkultur gepachtet zu haben glaubt? In London sollen zahlreiche Volksschichten in bitterster Not und ohne Schulbildung ihr lichtscheues Leben treiben. Die Aristokratie des Geldes

bildet Wohltätigkeitsvereine, aber das Durchgreifen bis zum Grunde, daß keiner unbedacht bleibt, das hat man uns nicht nachmachen können im Frieden oder vielleicht auch nicht nachmachen wollen bei den gewaltigen Kosten der Durchführung.

Die Kosten der Armenverwaltung und der Schulverwaltung liegen nach Reichs- und Staatsgesetz den Gemeinden ob. In der Selbstverwaltung der Gemeinden sind die Gemeindevertreter geschult und die Gemeindeangehörigen belehrt über die wichtigen Aufgaben der Hebung der Volksgenossen. Durch freies Wollen ist die Pflichterfüllung zur Blüte der Einrichtungen gestaltet. Schwer bepackt mit Steuern, aber mit immer wachsender Leistungsfähigkeit stand das deutsche Volk da, als der Krieg ausbrach. Ein Kriegsleistungsgesetz gab es schon seit 1873 nach den Erfahrungen des französischen Krieges. Dem Reiche gegenüber sind die Gemeinden verpflichtet zu Naturalquartier unter zeitweiligem Wegfall der Einquartierungsordnungen für die Friedenszeit, zur Ueberlassung von Grundstücken, Gebäuden, Transportmitteln, Arbeitsmannschaften für Gespannführung, Bauten, fortifikatorischen Arbeiten. Die Gemeinden sind berechtigt, die Einwohner zu den erforderlichen Leistungen und Diensten heranzuziehen. Das Reich leistet Entschädigung in begrenzter Höhe, die Gemeinden müssen aber zunächst für die nötigen Kosten aufkommen. Seit 1888 gilt das auch für die Unterstützungen der Familien der bei Mobilmachung ins Heer eingetretenen Mannschaften. Durch Gesetz vom 4. August 1914 sind die Bezüge während der Wintermonate auf monatlich 12 M für die Frau, 6 M für jedes Kind erhöht, auch anerkannte uneheliche Kinder erhalten die Unterstützung.

Für die vollreichen deutschen Städte häuften sich die Kosten und Schwierigkeiten nach Ausbruch des Krieges ungemein. Die Hemmungen der Volkswirtschaft, die Gefahr der Verarmung ganzer Einwohnerschichten waren zu überwinden. Entlastend und als Hilfskräfte traten die Krankenkassen und die Arbeiterorganisationen trotz ihrer gesteigerten Verpflichtungen ein. Durch Verordnung des Bundesrats vom 15. Dezember 1914 trat zu den Leistungen der Krankenkassen die Wochenhilfe für Frauen der Kriegsteilnehmer hinzu mit Entbindungskosten, Wochengeld für acht Wochen, Stillschuld, eine hochbedeutende Fürsorge für die Erhaltung der künftigen Generation mit Ersatzpflicht des Reiches für die Nichtmitglieder der Krankenkassen. Die Schwierigkeiten sind von den Städten ausweislich der Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetages in geradezu idealer Weise bemeistert. Die Sparkassen der Städte haben dabei helfen können neben der Erfüllung der eigenen großen Aufgaben der Befriedigung des Kriegsbe-

darfs der Einleger, der Aufrechterhaltung des Kredits und der Beteiligung an der Kriegsanleihe des Reiches. Als wichtige Finanzinstitute haben sie dem riesig gesteigerten Anleihebedarf ihrer Städte zum großen Teil Genüge geleistet, jetzt nach Jahresabschluß werden ihre Ueberschüsse höchst willkommen sein. Erst die Zusammenfassung aller Leistungen zeigt ihre ganze Größe. Die Städte, die trotz aller Kriegslasten so hohe Zeichnungen ihrer Sparkassen auf die Kriegsanleihe beschlossen, und die Sparkassen, die neben der Aufbringung dieser Zeichnungen den Geldbedarf zurüsteten für die mannigfachen Kriegswohlfahrtszwecke, können mit Befriedigung auf das Erreichte zurückblicken und mit Zuversicht das Ausharren in der Opfertätigkeit für das Vaterland versprechen. Eine kurze Uebersicht über die Lösung der außerordentlichen städtischen Aufgaben wird zur allgemeinen Arbeitsfreudigkeit beitragen.

Es galt zunächst, der drohenden Arbeitslosigkeit zu begegnen, und zwar im Sinne der dauernden Erhaltung der Verdienstquellen. Die Arbeitsplätze waren stark verändert, Ausfuhr und Einfuhr stockte, die Heeresverwaltung wurde der stärkste Abnehmer von Erzeugnissen. Städtische Arbeitsnachweise waren fast überall vorhanden, sie wurden den Kriegserfordernissen angepaßt, die privaten Arbeitsnachweise zu planvollem Zusammenarbeiten herangezogen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer waren bei dem herrschenden Burgfrieden für entgegenkommende Mitwirkung zu haben. Einheitliche Kontrolle des Arbeitsmarktes ist dadurch erreicht, selbst staatliche Behörden wenden sich an die städtischen Nachweise. Auch den vielen verlassenen Frauen, den stellenlos gewordenen weiblichen Angestellten ist in großem Umfange neue Beschäftigung verschafft. Durch Vereinbarung der städtischen Behörden mit den Arbeitgebern ist die Aufrechterhaltung mancher Betriebe erreicht, zum Teil mit Aufhebung der Ueberstunden, Einlegung von Halbtagschichten und Feierschichten, um eine möglichst große Zahl der Arbeiter unterzubringen. Die Vergebung von Militärlieferungen an Stelle unterbrochener Betriebe, die Fortsetzung größerer Staatsbauten, aber auch der privaten Bauarbeiten ist an vielen Orten durch die Bemühungen der Stadtverwaltungen erreicht. So haben in Neuz ansässige Baugenossenschaften mit Hilfe der Stadtverwaltung die zum Weiterbauen von Häusern erforderlichen Geldmittel erhalten. Straßburg hat 560 000 M Hypothekengelder zu Privatbauten ausgezahlt. Die eigenen Bauarbeiten der Städte sind kräftig fortgesetzt, Frankfurt a. M. hat dazu 4 1/2 Millionen bewilligt. Notstandsarbeiten auf Stadtkosten bilden das letzte Auskunftsmitglied, Erdarbeiten, Steinschlag auf Vorrat stehen dabei im Vordergrund. Für die arbeits-

losen Frauen haben die Städte selbst Aufträge von den Bekleidungsämtern übernommen und die Arbeiten verteilt, Nähstuben eingerichtet, die von der Kriegsfürsorge überwacht werden. Barmen beschäftigt 1000 Frauen mit Stricken von Strümpfen und Pulswärmern für die Heeresverwaltung.

Der Not der Hausbesitzer will die Verordnung des Bundesrats vom 3. Dezember 1914 über die Errichtung von Einigungsämtern abhelfen. Bei den starken Mietausfällen hatten schon vorher manche Städte solche Ämter errichtet, aber auch durch Zuführung von Mitteln aus der Kriegsfürsorge und eigene Zuschüsse für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit gesorgt. Vermieter und Mieter werden vorgeladen zur Vergleichsverhandlung und müssen erscheinen, dem Vermieter wird der Nachlaß eines Teils der Forderung vorgeschlagen, wenn es die Verhältnisse gestatten, der Rest wird ihm gesichert oder gezahlt. Bei Weigerung wird dem Amtsgerichte ein Gutachten erstattet als Unterlage für die Entscheidung über Mietstundungen nach den Notverordnungen des Bundesrats. Die Vorsitzenden der Einigungsämter sind vielfach bei der Armenverwaltung und der Kriegsfürsorge beteiligt, kennen die Verhältnisse und haben Einfluß auf die Zuführung der Mietunterstützungen. Direkte Mietzuschüsse aus städtischen Mitteln werden für Kriegerfamilien, aber auch den durch den Krieg erwerbslos gewordenen Familien gewährt in Höhe von 25 bis 50 Proz. des Betrages. In Dresden werden die Mietzinsunterstützungen für Kriegerfamilien von der Kriegsorganisation direkt an die Vermieter bezahlt gegen einen Nachlaß von 20 bis 25 Prozent, sofern die Verhältnisse gut sind, sonst in voller Höhe.

Aus eigenen Mitteln zahlen fast alle Städte an die Kriegerfamilien über die Sätze des Reichsgesetzes hinaus Zuschüsse, meistens 100 Prozent, so daß die Frau in den Wintermonaten 24 *M.*, jedes Kind 12 *M.* erhält. In Dessau betrug der städtische Zuschuß im August 18 533 *M.*, im September 23 375 *M.*, im Oktober 27 215 *M.* Für außerordentliche Bedürfnisse sind Geldspenden von Privaten gesammelt und davon 5912 *M.* in den drei Monaten gezahlt. Die Vermieter haben hier an den Kriegerfamilien keinen Schaden erlitten.

Nach dem Reichsgesetz kann die Unterstützung der Kriegerfamilien teilweise durch Lieferung von Nahrungsmitteln erfolgen. Kriegsvolkstüchen sind daher in vielen Städten eingerichtet neben Anweisungen zum Empfang von Naturalien, um die Vorteile des billigeren Einkaufs und der wirtschaftlichen Verwendung zu erreichen. Die Volkstüchen, teils private unter städtischer Aufsicht, teils städtische Anstalten, sorgen auch für sonstige Bedürf-

tige. In Freiburg i. Br. werden täglich 2500 Portionen Mittagessen abgegeben, die monatlichen Kosten betragen 15 000 *M.*

Die bedürftige städtische Bevölkerung ist während des Krieges versorgt, die vermögenslosen Krieger namentlich sind beruhigt, daß von ihren verlassenen Familien durch die heimischen Gesamtheiten die Not abgewehrt ist. Zu allen diesen großzügigen Unternehmungen reichen die laufenden städtischen Mittel, die noch durch Steuerausfälle vermindert werden, nicht aus, es müssen Anleihen in großem Umfange aufgenommen werden. Auf den Schlachtfeldern wird für die Nachkommen die Lebensgrundlage in einem freien Wohlstand verheißenden Reiche erstritten, es ist gerechtfertigt, daß die Tilgung der Anleihen künftigen Jahren vorbehalten wird. Der Kredit der deutschen Städte ist so groß, daß Schwierigkeiten nicht entstehen, bis an die verordnete Grenze stehen die Spartassen für Anleihen ihrer Städte zur Verfügung.

Für die Spartassen, deren Vermögen zum größten Teile in Hypotheken festliegt — die nicht eingezogen werden dürfen ohne Gefährdung der Volkswirtschaft —, in erster Linie aber für Handel und Gewerbe, deren Warenlager festliegen durch die Absatzstockung, ist durch das Reichsgesetz vom 4. August 1914 über die Darlehnskassen gesorgt. Warenvorräte und Inhaberpapiere werden beliehen und bilden den Gegenwert für die Darlehnskassenscheine, die ohne Zwangskurs von jedermann genommen werden. Die Darlehnskassen sind bei allen Reichsbankstellen mit eigener Rechtsfähigkeit errichtet, Darlehnsstützkassen an vielen wichtigen Verkehrsarten im Bezirke der Reichsbankstellen. Da der Kreditbedarf im Mittelstande durch die Reichsfürsorge nicht voll befriedigt werden konnte, manche kreditwürdigen Bürger in Ermangelung des Besitzes von Warenvorräten und Wertpapieren leer ausgehen mußten und Gefahr liefen, als nützliche Mitarbeiter in der Volkswirtschaft ausgeschaltet zu werden, haben die Städte teils aus eigenen Mitteln, teils im Zusammenwirken mit dem Staate, Banken und Handelskreisen Kriegskreditbanken gegründet.

Die städtischen Angestellten und Arbeiter im Felde erhalten in vielen Städten Gehalt und Lohn für die Familien in voller Höhe.

Es sind das alles wahrlich große Lasten, die aber auch zu dem glänzenden Erfolge geführt haben, daß man in den Städten von Kriegsnot nichts merkt und die Volkswirtschaft ihren Gang weiter geht. In den kleineren Städten und auf dem Lande ist es auch so, die Schwierigkeiten sind dort nicht so groß, weil die Industrie in erster Linie von den Hemmungen des Krieges getroffen ist. Im-

merhin wäre es erwünscht, eine Uebersicht über die Leistungen der Gemeinden und Kreise und ihrer Sparkassen aus Anlaß des Krieges zu erhalten, um das Bild von der tatkräftigen Abwehr der Not und der sicheren Durchhaltung der Wohlstandspflege vollständig zu machen.

(Sparkasse.)

2. Sparkassenwesen.

Kriegsanleihe-Zeichnung mit Hilfe der Darlehnskassen.

Den Sparkassen zur Nachachtung.

Der Appell, den das Reich zum zweiten Male an seine Bürger richtet, indem es zur Zeichnung auf die 2. Kriegsanleihe auffordert, gilt in erster Linie unsern sparenden Volke, das trotz Krieg, trotz des gewaltigsten Ringens aller Zeiten weiter arbeitet und die Ersparnisse dieser Arbeit zurückerlegt.

Hatte schon die Kriegsanleihe 1914 bei einer Gesamtzeichnung von rund 4500 Millionen Mark gezeigt, daß nur ein geringer Teil der Zeichner den Kredit bei der Reichs-Darlehnskasse in Anspruch genommen hat, so wird auch bei der jetzt aufliegenden 2. deutschen Kriegsanleihe der weitaus größte Teil aus den aufgesammelten Ersparnissen gedeckt werden.

Wie damals so werden auch jetzt die Sparkassen zu einem glänzenden Erfolg der Anleiheoperation mithelfen; und es hat den Anschein, als ob diesmal eine noch größere Summe von Spargeldern diese erstklassige und so hochverzinsliche Anlage suchen wollte, ist doch überdies inzwischen eine erfreuliche Reife des wirtschaftlichen Verständnisses bis zum einfachsten Manne hinab angewachsen, die den Willen bedingt, mitzuhelfen an dem großen wirtschaftlichen Siege hinter den Schlachtfrenten.

Läßt ferner auch eine gewisse Geldflüssigkeit auf ein gutes Zeichnungsergebnis hoffen, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß diese Flüssigkeit nicht ganz allgemein ist, und daß einzelne Bezirke infolge irgend welcher lokaler Hemmnisse oder aus anderen Gründen sich nicht in dem Maße beteiligen können, so wie sie wollten und wie ihre Sparer selbst möchten.

Deshalb erscheint es angebracht, gerade diese Sparkassen mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, daß hier der Kredit bei den Darlehnskassen einen sehr geeigneten und vorteilhaften Ausweg bietet; und es sei besonders betont, daß diese Sparkassen nicht, vielleicht aus der Scheu heraus, Kredit in Anspruch zu nehmen, ihre eigene Zeichnung niedriger halten möchten, und daß sie ferner nicht die Wünsche ihrer Sparkunden auf Umwandlung auch nur von Teilen ihrer Sparguthaben in die höher verzinsliche Kriegsanleihe beschränken möchten!

Sie seien einmal darauf hingewiesen, daß ja die Zahlungen auf die angemeldeten Zeichnungen durch die Einteilung in 5 Raten sich bis zum 20. August hinauschieben, daß also sehr wohl die Einkünfte, die erfahrungsgemäß in diesem langen Zeitraum zu erwarten sind, bei der Anmeldung der Zeichnung wohl berücksichtigt werden sollten und auf diese Weise verteilt werden können.

Insbefondere aber sollen und müssen die Anmeldungen auf Kriegsanleihe-Zeichnungen schon jetzt für all die Summen vorgenommen werden, auf deren Eingang mit Sicherheit im Laufe des Jahres 1915 gerechnet werden kann; es sei hierbei nur an bereits gekündigte Kapitalien, Hypotheken, fällig werdenden Zinsen und Mieten, zur Auszahlung gelangende Erbschaftsanteile usw. erinnert.

Es dürfte kaum wieder so bald eine solch hochverzinsliche Anlagemöglichkeit geboten werden, und es wird später nur bedauert werden, wenn es versäumt wurde, jetzt diese günstige Anlage zu benutzen.

Wenn nun die augenblicklich verfügbaren Gelder nicht in dem Maße greifbar sind, in dem eine Beteiligung bei der Zeichnung wünschenswert ist, dann sollten die Sparkassen in ihrem und ihrer Kunden Interesse sich an den Kredit der Darlehnskassen wenden.

Zweck dieser Zeilen soll es sein, die Sparkassen auf dem Lande auf die Vorteile dieser Einrichtung hinzuweisen und ihnen die Zweckmäßigkeit vor Augen zu führen.

Oft wird der Einwand gemacht, das sei für abgelegene kleine Sparkassen mit zuviel Unständlichkeiten verbunden! Ihnen sei entgegnet, daß es nur bedauerlich ist, wenn für das gute Gelingen einer so wichtigen vaterländischen Angelegenheit, wie es die Kriegsanleihe ist, so nichtige Gegengründe angeführt werden. Wo Tausende unserer deutschen Brüder draußen auf dem Schlachtfelde ihr Leben lassen, sollten die Daheimgebliebenen keine Mühe und Arbeit scheuen, auch ihr Teil zum wirtschaftlichen Siege unseres Vaterlandes beizutragen!

In Wirklichkeit ist die ganze Sache aber höchst einfach: Die meisten Sparkassen haben einen Bestand an Staatspapieren oder Wertpapieren überhaupt, die sich sehr wohl eignen, als Unterlage für die Beleihung zu dienen. Man schicke diese Effekten mit einem kurzen Anschreiben versehen an die nächstgelegene Reichs-Darlehnskasse, eine der Reichsbank angegliederte Institution, von denen wir in Baden solche in Karlsruhe, Mannheim und Kreiburg, sowie Darlehns-Hilfskassen in Baden-Baden, Bruchsal, Bühl, Lahr, Offenburg, Pforzheim, Raftatt, Heidelberg und Konstanz haben (Verpackung in versiegeltem Brief oder Paket mit ungefährender Wertangabe). In dem Schreiben er-

wähne man, daß die Wertpapiere bei der Darlehnskasse verpfändet werden sollen für den Zweck, sich an der Kriegsanleihe-Zeichnung zu beteiligen.

Ist in der Nähe eine Reichsbankanstalt, so ist es vielleicht das Einfachste, der Rechner oder ein Vertrauensmann begibt sich mit den Papieren persönlich zur Reichsbank, die alsdann alles andere vermittelt, zumal ja auch sie die Zeichnungen der Sparkassen entgegennimmt.

Auf Deutsche Staatspapiere und Schuldverschreibungen aller deutschen Bundesstaaten findet eine Beleihung bis zu 75 Prozent des Kurswerts (letzter Kurs vom 25. 7. 14) statt, auf alle übrigen bei der Reichsbank im Lombardverkehr in Klasse I zugelassenen Papiere bis zu 70 Prozent.

Ueber die hinterlegten Papiere wird von der Darlehnskasse ein Pfandschein ausgestellt, in dem ebenfalls die entnommenen und die eventl. wieder abbezahlten Geldbeträge eingetragen werden. Die Zinscheine werden bei Fälligkeit von der Darlehnskasse getrennt und auf Wunsch deren Einlösung besorgt oder im Original eingesandt. Die Übergabe in ein Pfanddepot bei einer Darlehnskasse hat somit auch den weiteren Vorteil, daß die Effekten in sicherster Obhut verwahrt und verwaltet werden, daß also auch diese Arbeitslast dem Pfandbesitzer erspart wird.

Wenn nun aber eine Sparkasse auf diese Weise ihre Wertpapiere in Pfanddepot gegeben hat, so kann sie jederzeit Gelder in der angeführten Beleihungsgrenze (70—75 Prozent) entnehmen; Rückzahlungen können zu jeder Zeit und in beliebiger Höhe vorgenommen werden.

Für die Zwecke der Kriegsanleihe-Zeichnung empfiehlt es sich naturgemäß, die in den Zeichnungsbedingungen angegebenen Ratenzahlungen (also 14. 4. 30 Prozent, 10. 5. 20 Prozent, 22. 6. 20 Prozent, 20. 7. 15 Prozent, 20. 8. 15 Prozent) einzuhalten, weil ja die Zinsleistung auf die bei den Darlehnsstellen entnommenen Beträge erst vom Tage der Entnahme eintritt.

Diese Verzinsung richtet sich bezüglich ihrer Höhe nach dem offiziellen Reichsbankdiskont, und zwar derart, daß den für Kriegsanleihe-Zeichnung entnommenen Beträgen ein Vorzugsfuß eingeräumt ist. Während der Darlehns-Zinsfuß für alle andern Beleihungen $\frac{1}{2}$ Prozent über Reichsbankdiskont, z. Bt. also $5\frac{1}{2}$ Prozent ist, beträgt er für Kriegsanleihe-Darlehen nur $5\frac{1}{4}$ Prozent.

Es sei daran erinnert, daß bei Zeichnung der 1. Kriegsanleihe im September 1914 ihre Zinskäufe viel höher waren, daß bei einem damaligen Bankdiskont von 6 Prozent der Zinsfuß für Kriegsanleihe-Darlehen sich ebenfalls auf 6 Prozent stellte, und es ergibt sich daraus, wieviel vorteilhafter es

doch jetzt bei dieser Emission ist, wenn man fremdes Geld, den Kredit der Darlehnskasse in Anspruch nimmt.

Wenn man nun berücksichtigt, daß bei einem Kurs von 98,50 für die neue Kriegsanleihe die Real-Verzinsung 5,08 Prozent beträgt, wenn man ferner in Rechnung stellt, daß man dagegen nur $5\frac{1}{4}$ Prozent zu zahlen hat, solange man den Kredit in Anspruch nimmt, wenn man schließlich auch daran denkt, daß ja die Sparkassen auf ihre Gesamtzeichnung eine recht ansehnliche Bonifikation erhalten, so wird es einleuchten, daß das Ganze ein recht gutes Geschäft ist.

Nicht in Rechnung gestellt ist hierbei das große und wichtige vaterländische Moment! Und das soll und muß den Ausschlag geben! Wie im Ost und West Siege und Erfolge von unseren tapferen Heeren errungen werden, so sollen und müssen auch wir hier im Lande einen glänzenden wirtschaftlichen Sieg erringen; das neidische Ausland soll staunen, in welcher Opferwilligkeit und mit welcher wirtschaftlichen Kraft der Deutsche hierzu fähig ist!

Zu weiterer Beleuchtung in zahlenmäßiger Erklärung oben geschilderter Vorgänge möge nachstehendes Zahlenbeispiel dienen.

Angenommen eine Sparkasse verpfändet bei der Darlehnskasse \mathcal{M} 100 000 4% Reichsanleihe und \mathcal{M} 50 000 $3\frac{1}{2}$ % Rhein. Hypothekbank-Pfandbriefe. Bei der Bewertung der Effekten legt die Darlehnskasse den Kurs vom 25. Juli 1914 zu Grunde. Staatspapiere beleihet sie bis 75 % und Pfandbriefe bis 70 % ihres Kurswertes. Bei einem Kurs von 99,50 für 4 % Reichs-Anl. und 86 für $3\frac{1}{2}$ % Rhein. Hypothekbank-Pfandbriefe würden diese Papiere wie folgt beliehen:

\mathcal{M} 100 000 4% Reichs-Anl.
zu 99,50 = \mathcal{M} 99 500 hiervon 75% = \mathcal{M} 74 625
 \mathcal{M} 50 000 $3\frac{1}{2}$ % Rhein. Hypth. Pfdbrief.
zu 86 = \mathcal{M} 43 000 hiervon 70% = \mathcal{M} 30 100

Im ganzen könnte also die Sparkasse bei der Darlehnskasse aufnehmen als Darlehen \mathcal{M} 104 725

Wenn nun die Sparkasse \mathcal{M} 100 000 5 % Reichs-Anleihe (Kriegs-Anleihe) zeichnet, so hat sie dafür zu entrichten

am 14. 4. 30% =
 \mathcal{M} 30 000 zu 98,50
0,35 Bonifikation
98,15 = \mathcal{M} 29 445,—
76/5% Zinsen = \mathcal{M} 316,67
 \mathcal{M} 29 128,33

am 20. 5. 20% =
 \mathcal{M} 20 000 zu 98,15 = \mathcal{M} 19 630,—
40/5% Zinsen 111,11 19518,89
 \mathcal{M} 48 647,22

		Uebetrag <i>M</i> 49 647,22,	
am 22. 6. 20 ⁰ / ₁₀₀ =			
<i>M</i> 20 000 zu 98,15 =	<i>M</i> 19 630, --		
8 ⁵ / ₁₀₀ Zinsen	<i>M</i> 22,22		19 607,78
am 20. 7. 15 ⁰ / ₁₀₀ =			
<i>M</i> 15 000 zu 98,15 =	<i>M</i> 14 722,50		
+ 20 ⁵ / ₁₀₀ Zinsen	<i>M</i> 41,67		14 764,17
am 20. 8. 15 ⁰ / ₁₀₀ =			
<i>M</i> 15 000 zu 98,15 =	<i>M</i> 14 722,50		
+ 50 ⁵ / ₁₀₀ Zinsen	<i>M</i> 104,17		14 826,67
		Zusammen	<i>M</i> 97 845,84

Bei Zeichnung von 5 % Reichs-Anleihe mit Sperre bis 15. 4. 1916 und Eintragung ins Reichsschuldbuch belaufen sich die Erdbeträge nur auf

	<i>M</i> 29 068,33
"	19 478,89
"	19 567,78
"	14 734,17
"	14 796,67

zusammen *M* 97 645,84

Im ersteren Falle nimmt die Sparrasse zur Begleichung dieser Teilzahlungen folgende Darlehen in runden Summen auf

am 14. 4.	<i>M</i> 29 130
am 20. 5.	" 19 520
am 22. 6.	" 19 610
am 20. 7.	" 14 760
am 20. 8.	" 14 830

zusammen *M* 97 850

An Zinsen für diese Darlehen hätte die Sparrasse bis Ende dieses Jahres, falls der jetzige Darlehensfuß von 5¹/₁₀₀ % sich nicht änderte, *M* 2 938,98 zu entrichten. Dafür erhält sie aber am Jahresschluß wieder die Zinsscheine dieser neuen Kriegsanleihe mit *M* 2 500.—.

Würde die Sparrasse am 31. 3. *M* 50 000 erhebliche Gelder haben, so würde sie diese sofort auf ihre Zeichnung einzahlen und brauchte dann nur für die drei letzten Teilzahlungen die Darlehnskasse in Anspruch zu nehmen. Am 31. Dezember 1915 brauchte sie dann nur *M* 1 087,65 der Darlehnskasse für Zinsen zu bezahlen.

4. Versicherungswesen.

Rücktritt von Feuerversicherungsverträgen mit englischen Gesellschaften.

In dieser lebhaft umstrittenen Frage ist vorwiegend eine weitere gerichtliche Entscheidung erlangt, in der festgestellt wird, daß den Versicherungsnehmern ein Rücktrittsrecht von ihren mit englischen Gesellschaften abgeschlossenen Feuerversicherungsverträgen zusteht. Die Entscheidung ist in einem Rechtsstreit gegen den Londoner Phoenix vom Landgericht Altona am 11. Dezember 1914 gefällt.

Aus der Begründung sind folgende Sätze besonders hervorzuheben:

„Es würde wider die Grundzüge von Treu und Glauben verstoßen, wenn man den Versicherten an einem Vertrage festhalten wollte, den er mit der Versicherungsgesellschaft in ihrer gegenwärtigen Lage niemals abgeschlossen haben würde. Vielmehr liegt es in der Natur des Versicherungsgeschäftes, daß es vom Versicherten durch Erklärung seines Rücktrittes aufgelöst werden kann, wenn der Versicherer selbst unsicher wird (C.R.G. Bd. 60 Seite 59). In dem gegenwärtigen Falle hat der Kläger den Versicherungsvertrag mit der Beklagten zu einer Zeit abgeschlossen, als die Beklagte instande war, ihm für einen etwa eintretenden Schaden nicht nur mit ihrem inländischen, deutschen Vermögen, sondern auch mit ihrem ausländischen, d. h. englischen Vermögen, das bei ihr selbstverständlich viel bedeutender ist, als das deutsche Vermögen, aufzukommen. Gegenwärtig ist es der Beklagten jedenfalls unmöglich, mit ihrem englischen Vermögen für Schäden ihrer deutschen Versicherten aufzukommen. Gegenwärtig steht der Beklagten vielmehr zur Deckung von Brandschäden nur ihr inländisches Vermögen zur Verfügung. Ob dies im Inlande vorhandene Vermögen zur Deckung der mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Brandschäden ausreichen kann, braucht nicht erörtert zu werden, jedenfalls ist die den deutschen Versicherten gegebene Sicherheit zurzeit eine gänzlich andere, als zur Zeit, als der Kläger den Versicherungsvertrag abschloß. Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, daß der Verlust ihrer Verfügungsfähigkeit über ihr englisches Vermögen dadurch ausgeglichen worden sei, daß sie mit deutschen Gesellschaften Garantieverträge abgeschlossen habe. Die Versicherten des Londoner „Phoenix“, darunter auch der Kläger, haben mit diesem den Versicherungsvertrag geschlossen und dadurch zu erkennen gegeben, daß sie gerade dieser Gesellschaft mit ihrer zur Zeit des Abschlusses der Versicherungsverträge bestehenden wirtschaftlichen Grundlage ihr Vertrauen geschenkt haben. Diese Grundlage ist durch das Ausscheiden des englischen Vermögens und die an dessen Stelle getretene Garantie der deutschen Gesellschaften vollkommen geändert worden, so daß sich mit Bestimmtheit sagen läßt, daß die Versicherten, darunter auch der Kläger, mit der Beklagten, wenn sie schon zur Zeit des Vertragsabschlusses in der jetzigen Lage gewesen wäre, nicht in Verbindung getreten sein würden. Eine Verpflichtung des Klägers mit der deutschen hanseatischen Gesellschaft werden; durch ihn ist das Vertragsverhältnis mit einem neuen Versicherungsvertrag abzuschließen, besteht nicht. Demgemäß muß der von dem Kläger erklärte Rücktritt als zu Recht erfolgt angesehen

der Beklagten gelöst worden und der Kläger von weiterer Prämienzahlung an die Beklagte befreit worden."

Zur Rechnungsführung der Krankenkassen!

(Von Verwalter Müller-Wolfach.)

Seitdem die Bundesratsbestimmungen über Art und Form der Rechnungsführung der Krankenkassen in Kraft getreten sind, ist nunmehr bereits ein Geschäftsjahr vorüber, und wird jetzt wohl anlässlich des Rechnungsabschlusses so mancher der Herren Kollegen zu der Ueberzeugung gekommen sein, daß die ganze Buchführung gleich bei Beginn des Geschäftsjahres darauf zugeschnitten sein muß, um die Nachweisungen ohne Schwierigkeit und Mühe aufstellen zu können. Daß die Reichsleitung sich pro 1914 mit der vereinfachten Berichterstattung begnügt hat, wird wohl jede Verwaltung mit Freude begrüßt haben, umso mehr als vielleicht mancher Verwaltung die Buchführung pro 1914, wenn es an die Aufstellung aller verlangten Nachweisungen gegangen wäre, zum Verhängnis geworden wäre. Also wie gesagt, die Art der Buchführung muß sein erwogen und ausgedacht werden, damit ohne umständliche Berechnungen die Jahresnachweisungen aufgestellt werden können. Außerhalb des Rahmens dieser Zeilen ist es gelegen, eingehende Vorschläge bezüglich der ganzen Buchführung zu machen, vielmehr soll in kurzen Zügen versucht werden, einige Winke aus der Praxis niederzuschreiben. Nicht zu bestreiten ist, daß die neuen Vorschriften kurz und bündig sind, und deshalb von manchem Kollegen als ungenügend, nicht erschöpfend genug kritisiert werden. Demgegenüber möchte ich es vielleicht als einen besonderen Vorzug ansehen, daß den Kassen weitgehendst freie Hand gelassen wurde, die Rechnungsführung ihren Verhältnissen anzupassen und entsprechend einzurichten, (es mag ja sein, daß vielleicht der bürokratisch veranlagte Beamte etwas unzufrieden darüber ist, daß nicht jeder Federstrich genau vorgegeschrieben ist!) wodurch jedoch deutlich zum Ausdruck kommt, das Selbstverwaltungsrecht der Krankenkassen zu heben. Daß sowohl die Beiträge und Leistungen getrennt nach allgemein-versicherungspflichtig, freiwillig versichert, unständig, hausgewerblich versichert etc. und innerhalb dieser Gruppen wiederum nach männlich — weiblich — zu buchen sind, ist wohl nunmehr jedem Kollegen genügend bekannt und erübrigt es sich deshalb, näher darauf einzugehen, daß die Heberregister, die Krankenbücher, die Barleistungen an die Versicherten selbst, wie auch die Arzt-, Apotheker-, Krankenhauses-, Zahntechniker- usw. Rechnungen obigem Grundsatz entsprechend verbucht und verarbeitet werden müssen, um die Hauptbucheinträge wiederum nach diesem System zu ermöglichen. Hauptfäch-

lich haben meine Ausführungen im Auge, das sog. Netto-System des Rechnungsabschlusses (Muster 1), die Vermögensnachweisung, das Verzeichnis der Gebrauchsgegenstände und die Nachweisung der für die Kasse tätigen Ärzte usw. näher zu betrachten.

A. Rechnungsab-schluß.

In dem Rechnungsab-schluß sind, wie aus der Kopfspalte hervorgeht, nur die reinen Einnahmen und reinen Ausgaben nach Maßgabe des Spalten-ausdrucks aufzuführen. Der Rechnungsab-schluß läßt sich nicht mehr wie früher unmittelbar aus den Endsummen der Kassenbücher entnehmen. Der Zweck dieser Neuerung ist kurz gesagt der, der Rechnungsab-schluß soll nur diejenigen Summen enthalten, mit denen die Krankenkasse in Wirklichkeit belastet ist (jede künstliche Steigerung der einzelnen Summen, welche im Endergebnis doch die Vermögenslage nicht beeinträchtigt, wird dadurch vermieden.) Um nun auf eine möglichst einfache Weise die wirklichen Belastungssummen zu bekommen, wäre es ja das einfachste, wenn Einnahme- und Ausgabebuch völlig gleichlautende Spalten, wie solche Muster 1 enthält, hätten, denn dann dürfte man kurzerhand beim Rechnungsab-schluß eine Gegenüberstellung der einzelnen Kapitel bewerkstelligen und die Reineinnahme bezw. Reineinnahme wäre ermittelt. Daß aber in der Praxis der Gedanke völlig gleichlautender Rubriken des Einnahme- und Ausgabe-Buches infolge des großen Umfangs der Bücher, was die Zahl der Rubriken notwendig machen würde, verschwinden muß, ist wohl jedem Praktiker ohne weiteres klar, wenn insbesondere noch in Betracht gezogen wird, daß für die Vorschrift der getrennten Buchführung das einzelne Kapitel in 4 Unterabteilungen zerlegt wird (nämlich versicherungspflichtig, versicherungsberechtigt, und je männlich — weiblich und der weiteren Voraussetzung, daß für die besonderen Berufsgruppen, unständig, hausgewerblich, ein besonderes Einnahme- und Ausgabe-Buch im Gebrauch ist). Demnach ist das Einnahme-Buch mit nur solchen Rubriken zu wählen, die für die Buchungen unbedingt laufend in Frage kommen, so insbesondere Beiträge, Vermögensanlagen, Sammelrubrik für Erstattungen und Sonstiges, wogegen das Ausgabe-Buch mit Ausnahme der Beiträge wohl sämtliche übrigen Rubriken von Muster 1 zu enthalten haben wird, ebenfalls jede Rubrik obige Unterabteilungen.

Also wie gesagt sind in die Einnahme- und Ausgabe-Bücher keine unnötigen Spalten aufzunehmen, vielmehr lasse man alle diejenigen fallen, die selten auszufüllen sind. Auf Jahresab-schluß werden dann einfach, um die Netto-Summen zu bekommen, die in den Sammelrubriken gemachten Buchungen wieder mühelos auseinandergezogen, und dann ebenfalls erreicht, daß Muster 1 ohne Schwie-

rigkeit ausgefüllt werden kann. Soviele ich erfahren konnte, scheinen die Ersatzleistungen noch manchem der Herren Schwierigkeiten zu bereiten. Diese Ersatzleistungen dürfen keineswegs mit den früheren „Ersatzleistungen für gewährte Krankenunterstützung“ in Vergleich gezogen werden, denn das Netto-System hat es ja gerade erreicht, daß wieder ersetzte Arzt-, Apotheker-, Krankenhauskosten, ersetztes Krankengeld, ersetzte Verwaltungskosten an den Rohsummen in Abzug zu bringen sind, und somit nicht als Ersatzleistung wie früher in Betracht kommen. Unbedingt wichtig ist es daher, einmal näher zu untersuchen, was überhaupt für Ersätze in Betracht kommen. Einmal dürften es Heilverfahrenskosten, dann Ueberweisungskosten, dann zivilrechtliche Ersätze, aushilfsweise Leistungen usw. sein (Einnahme und Ausgabe natürlich verschieden). Alle diese und andere Ersätze sind vor allen Dingen genau nach der sog. Belastungstheorie ins Auge zu fassen. Also ist zunächst zu untersuchen, in welcher Weise wird die Kasse durch diesen oder jenen Ersatz im Hinblick auf das sogen. Netto-System belastet oder führt schließlich die Erstattung lediglich eine künstliche Steigerung der Summen ohne Einfluß auf die Vermögensanlage herbei. Je nachdem wird die Buchung zu erfolgen haben, und möchte hier gleich hervorheben, daß eine Rubrik sowohl in Einnahme wie in Ausgabe „durchlaufend“ von kolossalem Vorteil sein dürfte. Ueberweist eine Kasse auf Grund des § 219 RVO. ein Mitglied an die Kasse des Wohnorts und erfolgt späterhin auf Grund des § 222 Abrechnung, so wird sich die Buchung der überweisenden Kasse folgendermaßen gestalten: Eintrag des Falles selbstredend in das Krankenbuch, wie wenn die eigene Kasse geleistet hätte, Buchung des Krankengeldes, wie wenn die eigene Kasse bezahlt hätte und Buchung des Dreiachtel-Ersatzes für Arzt und Apotheke, zwei Achtel auf Arztkosten und ein Achtel auf Apothekerkosten. Ähnlich ist bei der sog. Erwerbslosenhilfe (§ 214 RVO.) zu verfahren.

Also Sie sehen hier, bei einer Ueberweisung, Erwerbslosenhilfe Buchung genau so, wie wenn die eigene Kasse geleistet hätte. Die überwiesene Kasse bucht sämtliche Auszahlungen für das überwiesene Mitglied genau so wie für die eigenen Mitglieder, die Erstattung gemäß § 222 bucht sie im Laufe des Jahres zunächst unter der Sammelrubrik und wird erst beim Rechnungsabluß feststellen, ob die Kasse eine Mehreinnahme- oder Mehrausgabe-Erstattung pro einzelnen Fall hat, verursacht vielleicht dadurch, daß an dem Pauschalersatz von drei Achtel für Arzt und Apotheke Ersparungen oder Mehraufwendung gemacht wurde. Zahlt die Kasse vielleicht lediglich der Einfachheit halber (ohne Ueberweisung des § 219 RVO.) Krankengeld vorschüsslich für eine andere Kasse aus, so wird sowohl die

Einnahme wie die Ausgabe unter „durchlaufend“ gebucht, weil eine derartige Auszahlung keinerlei Wirkung auf die einzelnen Kapitel haben kann. Ebenfalls wäre der sogenannte Unfallzuschuß sowohl bei der Verausgabung wie bei der Erstattung seitens des Arbeitgebers oder der Berufsgenossenschaft als „durchlaufend“ zu behandeln, weil hier nur vorschüssliche Zahlung ohne jedes Risiko in Betracht kommt. Genau so verhält es sich mit der z. Bt. zu Lasten des Reiches zu bezahlenden Kriegswochenhilfe, wie auch der Ersatz der Einzugsgebühren für den Einzug der Invalidenversicherungsbeiträge seitens der Landesversicherungsanstalt dann als „durchlaufend“ gebucht wird, wenn diese Gebühren ganz den Rechnern überlassen werden. Führt die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren durch, so kommen folgende Buchungen in Frage: vorschüsslich bezahltes Hausgeld, Reisegeld, gehört unter „durchlaufend“, Ablieferung des satzungsgemäßen Krankengeldes gehört gebucht genau wie jede andere Krankengeldzahlung. Kurz gesagt, Leistungen, Ausgaben, wo bestimterweise voller Ersatz gewährt wird, gehören der Einfachheit halber unter „durchlaufend“, Leistungen an Mitglieder, lediglich nur von andern Versicherungsträgern ausbezahlt, Verbuchung auf dem Konto, nach welchem tatsächlich die Kasse im Endergebnis belastet ist, also hier keine Irreführung durch die sogen. Ersatzleistungen. Die Einnahmesammelrubrik „Erstattungen“ ist auf Jahresabluß eben, wie bereits oben erwähnt, genau auseinander zu ziehen in der Weise, daß die enthaltenen Summen für Arzt, Apotheke, Krankenhaus, Krankengeld usw. an den Rohsummen des Ausgabebuchs in Abzug gebracht werden können, wodurch die Netto-Summe (der Wirklichkeit entsprechende Summe) erzielt wird. Die eigentlichen Erstattungen werden dann nach dieser Auseinandersetzung beinahe verschwinden. Die völlig gleichlautende Gestaltung des Einnahme- und Ausgabe-Buches kommt hierdurch in Wegfall. Dem Netto-Rechnungsabluß ist Rechnung getragen!

B. Vermögensnachweisung.

Die Vermögensnachweisung hat den Zweck, den notwendigen Ueberblick über das Kasassenvermögen und die Schulden der Kasse zu geben. Dieselbe ist für jedes Jahr neu aufzustellen. Um stets die notwendige Uebersicht zu wahren, ist es selbstverständlich notwendig, daß dieselbe stets auf dem Laufenden gehalten wird. Dieselbe entfällt zunächst in 2 Hauptabteilungen: nämlich Aktiva und Passiva. Bei der Aktiva ist zu unterscheiden zwischen a) Rücklagen, b) Sondervermögen, c) sonstiges Vermögen, d) Betriebsfond, schließlich muß sowohl Aktiva wie Passiva auf der einen Seite Bestand und Zugang, auf der andern Seite den Ab-

gang vor Augen führen, damit jede Einnahme oder Ausgabe, welche eine Verschiebung (sei es Erhöhung oder Verminderung) des Vermögens zur Folge hat, sofort entsprechend in die Vermögensnachweisung eingetragen werden kann. Die Gegenüberstellung von Zu- und Abgang ergeben diejenigen Summen, die notwendig sind, um Muster 2 aufstellen zu können. In der Praxis wird sich etwa folgende Handhabung geben: Sparkasse, so ist unter Aktiva der Vermögensnachweisung Kapitalanlage zwecks Rücklage bei der weisung der entsprechende Betrag sofort aufzuführen. Wird z. B. ein Wertpapier infolge Verlosung heimbezahlt, so ist der Betrag in der Vermögensnachweisung durch Abschreibung in Aktiva zu berücksichtigen usw. Zahlt die Kasse eine unberichtigt gebliebene Erfahrforderung pro 1914 im Jahre 1915 aus, so ist unter Passiva — Abgang — Berichtigung nicht zu vergessen usw. Von grundlegender Bedeutung wird bei der ganzen Sache sein, ein durchaus geeignetes Formular zu der Vermögensnachweisung in Gebrauch zu nehmen.

C. Verzeichnis der Gebrauchsgegenstände.

Das Verzeichnis der Gebrauchsgegenstände hat insofern eine andere Bedeutung gegenüber früher, als der Wert der Gegenstände auf Jahreschluß in Muster 2 Biff. 6 aufzuführen ist. Dasselbe hat deshalb Spalten für Anschaffungswert, Abschreibung und Wert auf Schluß jedes Geschäftsjahres zu enthalten, denn als umständlich müßte es bezeichnet werden, wollte jedes Jahr ein neues Verzeichnis angelegt werden, nur den Wert der Gegenstände auf Schluß dieses Jahres enthaltend. Zur Eintragung in das Verzeichnis eignen sich selbstverständlich nur Gegenstände von dauerndem Wert, nicht dagegen solche, welche der sofortigen Abnutzung unterworfen sind. Wie hoch die jährliche Abschreibung sein wird, richtet sich ganz nach der Abnutzung, welcher der einzelne Gegenstand ausgesetzt ist, und dürfte meines Erachtens bei Möbeln z. eine allgemeine Abschreibung von 4 bis 5 Prozent das richtige treffen.

D. Nachweisung der für die Kasse tätigen Ärzte.

Dieses Verzeichnis hat allem Anschein nach nur den einen Zweck, zu übersehen, wie sich die Bezüge der Ärzte, Spezialärzte, Zahnärzte, Zahntechniker, Apotheker, Drogisten usw. zusammensetzen, und welche Höhe dieselben erreichen. Aus diesem Grunde dürfte dieselbe genau wie die Vermögensnachweisung stets auf dem Laufenden zu halten sein. Zu erwähnen ist einmal vorweg, daß im Gegensatz zu anderen Nachweisungen in diese Nachweisung die Brutto-Ausgabe

eingestellt werden muß. Das Verzeichnis wird wohl am besten in der Weise geführt, wenn die in Betracht kommenden Personen zuerst nach Arten und in der einzelnen Art nach Buchstabenfolge der Namen verzeichnet werden, z. B. A: Ärzte mit allgemeiner Praxis, B: Spezialärzte für Augenkrankheiten, C: Spezialärzte für Chirurgie usw., D: Honorar des Vertrauensarztes zc. II A: Apotheken, B: Drogerien. III A: Zahnärzte, B: Zahntechniker. Innerhalb der einzelnen Art erfolgt Aufführung der in Betracht kommenden Personen in alphabetischer Reihenfolge, indem darauf Bedacht genommen wird, daß genügend Platz hinter jedem Namen für mehrere Jahre und am Schluß der einzelnen Art für Neuzuzukommende gelassen wird, und bei den Bezügen eine Oberrubrik mit genügend Unterabteilungen, je nachdem Abrechnung monatlich, 2-monatlich oder vierteljährlich erfolgt, vorgegeben wird. Nicht zu beanstanden wird es aber auch sein, wenn diese Nachweisung nach Geschäftsjahren für jede Art obiger Personen abgeschlossen wird, d. h. durch Addition und Zusammentrag jeder Gattung die Gesamtbezüge pro Jahr berechnet werden.

6. Sonstiges.

Mannheim. Das hiesige Statistische Amt hat eine interessante statistische Untersuchung abgeschlossen, mit der es vom Oberbürgermeister beauftragt war. Es sind nämlich durch Stichprobe bei rund 400 Haushaltungen für die Woche vom 26. Januar bis 3. Februar auf Grund sorgfältig ausgefüllter Fragebogen die Verbrauchsmengen an Mehl, Brot, Brötchen, Teigwaren, Kuchen und sonstigem Feingebäck ermittelt worden. Das vorläufige Ergebnis dieser Verbrauchsstatistik, wie sie unseres Wissens bisher für keine andere Stadt versucht worden ist, lautet folgendermaßen: Pro Kopf und Woche wurden verbraucht an Mehl 265 Gramm (darunter 221 Gramm Weizenmehl, 44 Gramm Roggen- und gemischtes Mehl); an Brot 2204 Gramm (darunter 1931 Gramm Brot, 273 Gramm Breden, Brötchen usw.); an Kuchen und Teigwaren 94 Gramm (darunter 71 Gramm Teigwaren, 13 Gramm Kuchen und 10 Gramm Feingebäck). In Mehl umgerechnet betrug der wöchentliche Kopfbedarf 1734 Gramm. Die 400 zu dieser statistischen Ermittlung herangezogenen Haushaltungen setzten sich zusammen aus Familien der Stadtratsmitglieder, Stadtverordneten, von städtischen Beamten und Gewerkschaftsmitgliedern, sodaß die verschiedensten Stände dabei berücksichtigt wurden.

— Aus der letzten Sitzung des Stadtrats in Mannheim sind folgende Beschlüsse zu erwähnen: Um alle Küchenabfälle der Viehzucht dienlich zu

machen, wird beim Bezirksamt der Erlaß einer ortspolizeilichen Vorschrift gefordert, durch die das Sammeln der Küchenabfälle für alle Haushaltungen vorgeschrieben und den Hausbesitzern die Verpflichtung auferlegt wird, ein zur Aufnahme der Abfälle geeignetes Gefäß aufzustellen. Die Verordnung soll am 15. März in Kraft treten.

Sodenheim. Der Bürgerausschuß genehmigte zu Zwecken der Kriegsfürsorge einen Betrag von 15 000 Mark. An die im Felde stehenden Sodenheimer sollen Zigarren gesandt werden. Hierzu wurde eine Summe von 1200 Mark bewilligt.

Karlsruhe. Die badische Regierung hat angeordnet, daß die etatmäßige Anstellung und die Beförderung der zum Kriegsdienst einberufenen Beamten, wenn im übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen, während des Krieges nicht ausgesetzt werden soll, ebenso nicht die Verleihung der Beamteneigenschaft oder die Ueberführung eines Bediensteten aus dem Arbeiterverhältnis ins Vertragsverhältnis. Da mit dem Eintritt eines Bediensteten in das Beamtenverhältnis oder in die Reihe der Beamtenanwärter auch die für die Fortzahlung des Dienstinkommens geltenden Bestimmungen in Wirksamkeit treten, ist diese Anordnung insbesondere von Bedeutung für die aus dem Arbeiterstande hervorgehenden Bediensteten, die gerade in der jetzigen Kriegszeit erkennen können, welche große Vorteile ihnen die Ueberführung ins Vertragsverhältnis oder ins Beamtenverhältnis gegenüber ihrer Stellung im Arbeiterverhältnis bringt.

Reichenbach (Amt Ettlingen). Herr Bürgermeister Kaufmann Fritz Lehre ist den Heldentod fürs Vaterland gestorben. Seit Anfang August machte der Gefallene die Kämpfe im Oberelsaß mit. Schwer verwundet wurde er nach dem Lazarett nach Lutterbach bei Mülhausen verbracht, wo er noch zwei Tage lebte und dann seinen Verwundungen erlag. Herr Lehre war noch nicht lange Bürgermeister von Reichenbach, doch hat er während seiner verhältnismäßig kurzen Amtszeit sich wesentliche Verdienste erworben.

Durmersheim. Nach der „Tabakwoche“ veranstaltete die hiesige Volksschule auf Anregung des Direktors Mehl auch eine „Metallwoche“. Die Schüler und Schülerinnen brachten in der Zeit vom 7. bis 14. Januar eine Menge alter unbrauchbarer Gegenstände, Patronenhülsen und dergl. Die Sortierung und Abwiegung ergab 220 Kilogramm Eisen, 52 Kilogramm Kupfer und Messing und 42 Kilogramm Blei, Zink und dergl. Das ist „Kriegsarbeit“ der Kinder.

Hambrücken (Amt Bruchsal). Der Eichelmart geht auch im Winter und Frühjahr weiter, sofern

nur die Witterung die Sammeltätigkeit einigermaßen gestattet. Vier Mark werden hier bezahlt für den Zentner und da machen fleißige Hände einen guten Taglohn. Freilich hätte das Eicheln sammeln im Herbst frühzeitiger freigegeben werden sollen.

Lahr. Eine für alle Grundstücksbesitzer wichtige Bekanntmachung erläßt die städtische Notstandskommission. Es ergeht an alle, die über ein anbaufähiges Grundstück verfügen, dieses aber nicht selbst oder durch andere anbauen können, die Anforderung, dies im Stadtbauamt anzumelden.

Lörrach. Die Woche vom 15. März ab soll von unserer Gesamtschule zu einer „Metallwoche“ erhoben werden. Die Schüler und Schülerinnen aller Klassen werden „wertlose Gegenstände“ wie altes Kupfer, Blei, Messing, Zinn, Staniol, Flaschenkapseln, Tuben, Patronenhülsen, alte Bettflaschen usw. sammeln und in der Schule abgeben. Zweck der Sammlung ist: die Rußbarmachung auch kleinster im Hause wertloser Mengen Altmetalls für Heereszwecke.

Die Zinszahlung für Hypothekengelder.

N. N. Laut einer Eingabe des Grund- und Hausbesitzervereines an den Aufsichtsrat der Bezirkssparkasse N. sind von dieser etwa 80 Hausbesitzer wegen kurzer Ueberschreitung der Respektfrist der Zinszahlung für Hypothekengelder mit 1/2 Prozent Verzugszinsen als Strafe belegt worden. Wer also die Nachfrist von 6 Wochen verstreichen ließ, ohne die Hypothekenzinsen zu bezahlen, mußte 5 statt 4 1/2 Prozent entrichten, mithin für die ganze Kapitalsumme 1/2 Prozent mehr bezahlen. In der Eingabe wurde zwar anerkannt, daß das Vorgehen der Bezirkssparkasse den Satzungen entspricht, aber es wurde auf die bezüglichen bundesrätlichen Bestimmungen hingewiesen und u. a. folgendes ausgeführt: „Da vor Ausbruch des Krieges die Hypothekengläubiger ihren Verpflichtungen stets nachkamen, so liegt anscheinend eine vorübergehende Krise vor, an deren Verschärfung das sonst so segensreiche Institut nicht mitwirken, sondern eher durch rücksichtsvolle Maßnahmen dazu beitragen sollte, den Einwohnern darüber hinwegzuhelfen, zumal es die vornehmste Pflicht der Bezirkssparkasse ist, gemeinnützig zu wirken — besonders in schlimmen Zeitläuften wie die jetzigen.“ Die Eingabe schloß mit dem Hinweise, daß vom Ausfalle der Entscheidung die weiteren Schritte des Vereines in Presse, Verband und beim Ministerium abhängig gemacht werden. — In der Beantwortung dieser Beschwerde lehnte es der Verwaltungsrat der Bezirkssparkasse ab, sich mit dem Verein auseinanderzusetzen, erklärte sich indessen bereit,

den Spartassendirektor behufs mündlicher Aufklärung über die Verzugszinsberechnung in eine Vorstandssitzung des Vereins zu entsenden. Hiermit war dem Grund- und Hausbesitzerverein, wie er in einer zweiten Eingabe nahelegte, nicht gedient; denn es bedurfte nicht der Rechtfertigung für das Vorgehen der Bezirksspartasse, sondern es lag dem Verein an der schriftlichen Zusicherung einer Abhilfe bezw. Abmilderung der verfügten Strafmaßnahme vonseiten des Aufsichtsrates. Inzwischen war die Angelegenheit auch im Bürgerausschuß zur Sprache gekommen, der das Verhalten der Kasse keineswegs billigte. Gegenüber dem Hinweise des Aufsichtsrates auf die Satzungen wurde erwidert, daß wer ein Darlehen aufnehme, sich in einer Notlage befinde und eine harte Bestimmung unterschreibe, ohne sich klar zu werden, wie hart diese werden kann. Es liege ein Mißstand nicht bloß für den Krieg, sondern auch für den Frieden vor. Uebrigens fehle es für eine solche Strafmaßnahme, wie sie hier angewendet wurde, an der gesetzlichen Grundlage. — Gleichzeitig wurde an die Aufsichtsratsmitglieder, soweit sie dem Bürgerausschuß angehörten, vom Plenum das Ersuchen gerichtet, auf eine Abmilderung hinzuwirken.

Postcheckkonto „14“ Berlin.

Daß die „Deutsche Kriegsversicherung“ die Kriegszahl „14“ als Kontonummer führt, die wie „70“ für alle Zeiten eine Merkmahl sein wird, ist kein Zufall. Es ist dies durch das Entgegenkommen des Magistrats Berlin erreicht, der die Nummer „14“ für die Kriegsversicherung der gemeinnützigen Deutschen Volksversicherung in Berlin zur Verfügung gestellt hat. Die Nummer „14“ war für das Postcheckkonto der „Deutschen Kriegsversicherung“ erwünscht, weil nach dem neuartigen Verfahren diese Kriegsversicherung durch die Einzahlung von Beträgen von 5 bis 200 Mark (in Zwischenstufen von 5 zu 5 Mark) bei jeder deutschen Post abgeschlossen wird. Die Einzahlung geschieht mit gewöhnlicher Postcheckzahlkarte (oder auch Postanweisung) an die Adresse oder wie es amtlich heißt, an das Konto „14“ „Kriegsversicherung der Deutschen Volksversicherung Aktien-Gesellschaft, Berlin“. Bedingung ist nur, daß der versicherte Kriegsteilnehmer genau mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnort auf der Rückseite des Kartenabschnittes bezeichnet ist, den die Post der gemeinnützigen Deutschen Volksversicherung zusendet.

Vier Monate nach Beendigung des Krieges werden die gesamten eingezahlten Beträge voll und unverkürzt auf die Kriegsterbefälle nach dem Verhältnis der darauf geleisteten Einzahlungen

verteilt. Vorher dürfen Abschlagszahlungen geleistet werden.

Was die Höhe der Auszahlung anlangt, so lassen sich bekanntlich bestimmte Zusagen nicht machen. Die Höhe hängt von der Kriegsterblichkeit der Versicherten ab. Ist sie von jetzt ab nicht größer, als im ganzen Feldzug 70/71, so wird die Deutsche Kriegsversicherung den 25fachen Betrag der Einzahlung auf jeden Sterbefall auszahlen können. Ist die Sterblichkeit größer, so wird die Auszahlung kleiner, ist die Sterblichkeit kleiner, so wird die Auszahlung größer sein.

Neue Bundesrats-Berordnungen.

Die Schulden des täglichen Lebens verjähren nach den Vorschriften des B. G. B. in zwei oder vier Jahren. Diese Fristen laufen regelmäßig mit dem Jahreschluß ab. Für die Gläubiger ergibt sich daraus vielfach die Notwendigkeit, die Verjährung durch gerichtliche Geltendmachung des Anspruches zu unterbrechen. Um in der gegenwärtigen Zeit daraus entstehenden Schäden vorzubeugen, hat der Bundesrat eine Verordnung erlassen, wonach die im § 196 und 197 des B. G. B. bezeichneten Ansprüche, die zur Zeit noch nicht verjähret sind, nicht vor Ende 1915 verjähren.

Eine weitere Verordnung betrifft die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken- und Grundschulden. Für die Ansprüche auf Rückzahlung des Kapitals von Hypotheken usw. war die am 7. August ermöglichte dreimonatige Fristerstreckung nicht ausreichend. Deshalb wird jetzt das Prozeßgericht ermächtigt, die Zahlungsfrist für Hypotheken und Grundschuldenkapitalien auf eine Zeit bis zu sechs Monaten zu bemessen.

Eine dritte Bundesratsverordnung ergänzt den § 234 des B. G. B. über die Sicherheitsleistung mit Wertpapieren. Da zur Zeit ein Kurswert nicht notiert wird, und sich Zweifel ergeben könnten, hat der Bundesrat die Zulässigkeit der Sicherheitsleistung mit mündelsicheren Wertpapieren, die vor Ausbruch des Krieges einen Kurswert hatten, ausdrücklich ausgesprochen und zwar soll die Sicherheitsleistung in Höhe von drei Viertel des Kurses vom 25. Juli zulässig sein. Mit den Kriegsanleihen des Reiches (die kürzlich von Berliner Gerichten nach einer Meldung der „Frankfurter Zeitung“ als Kautions zurückgewiesen worden waren) soll die Sicherheit in Höhe von drei Viertel des Ausgabepreises geleistet werden können. Dieser Preis war bei der bisher erschienenen ersten Kriegsanleihe bekanntlich 97,5 Prozent).

Die Veranlagung der Wertpapiere zur Vermögenssteuer.

Wertpapiere, die in Deutschland einen Börsenkurs haben, sind nach § 63 des Badischen Vermögenssteuergesetzes und § 59 der Vollzugs-Verordnung mit dem Kurs der Frankfurter Börse und falls sie dort nicht gehandelt werden, mit dem Kurs der Berliner Börse zu veranlagern. Bei anderen Wertpapieren ist der Verkaufswert maßgebend, der nötigenfalls durch Schätzung zu ermitteln ist. In der bundesrätlichen Verordnung vom 22. Dezember 1914 über die Sicherheitsleistung mit Wertpapieren ist nun der Grundsatz aufgestellt worden, daß Wertpapiere, die vor Ausbruch des Krieges in Deutschland einen Börsenkurs hatten, auch jetzt noch als Wertpapiere mit einem deutschen Börsenkurs anzusehen sind. Wenn sich nun die badischen Steuerbehörden auf den gleichen Standpunkt stellen, müßte auf Grund des § 59 Absatz 4 der Vollzugs-Verordnung der Berechnung des Steuerwertes der Wertpapiere der Kurs vom 31. Juli 1914 bzw. von einem der vorhergehenden Tage zugrunde gelegt werden. Dies würde jedoch zu schroffen Ungerechtigkeiten führen, da inzwischen die festverzinslichen Wertpapiere eine erhebliche Werteinbuße erlitten haben, und auch bei den Dividenden-Papieren wesentliche Wertschwankungen eingetreten sind. Der Badische Landesverband des Hansa-Bundes hat sich deshalb mit einer Eingabe an das Finanzministerium gewandt, worin beantragt wird, daß während der Zeit, in der die Börsen in Frankfurt a. M. und Berlin geschlossen sind, sämtliche Wertpapiere nach ihrem Verkaufswerte veranlagt werden.

Dem Landesverband Baden des Hansa-Bundes ist auf seine in der Presse bereits erwähnte Eingabe vom Ministerium der Finanzen folgender Bescheid zugegangen: „Wir teilen Ihre Auffassung, daß diejenigen Wertpapiere, deren Steuerwert nach dem an einer deutschen Börse notierten Börsenkurs zu bemessen ist, bei der diesjährigen Vermögenssteuerveranlagung nicht nach dem letzten vor dem Kriegsausbruch notierten Kurse zu bewerten sind. Als maßgebend dürfte vielmehr ihr Verkaufswert nach dem Stand auf 1. April ds. Js. oder, wenn ein solcher wegen Mangels von Angebot und Nachfrage nicht als vorhanden anzunehmen ist, ihr innerer Wert zu erachten sein, der ihnen als dauernde Kapitalanlage zukommt. Wir behalten uns vor, vor Beginn des Ab- und Zuschreibens über die Bemessung des Wertes Besprechungen zu geben. gez. Rheinboldt.“

Der Goldzufluß bei der Reichsbank.

Die Reichsbank hat in der Woche vom 7. bis 15. Februar einen Goldzufluß von 33,5 Millionen

Mark gehabt. In solcher Höhe ist der Bank seit Ende November in einer Woche gelbes Metall nicht zugeführt worden. Der Gesamtbestand an Gold stellt sich jetzt auf 2228,6 Millionen Mark. Der Ausweis vom 15. Februar ist daher außergewöhnlich günstig. Seit Beginn des Krieges hat sich der Goldbestand der Reichsbank um 975 Millionen Mark erhöht, wovon 205 Millionen Mark aus der Kriegsschatzreserve stammen. Die Reichsbank hat 34,7 Millionen Mark Darlehenstafelenscheine an die Darlehenstafeln zurückgeben können, weil die von diesen gewährten Darlehen sich von 699,7 auf 666 Millionen Mark verringert haben.

Die Verwendung von Reichsmitteln für Kriegswohlfahrtspflege betr.

Von den Reichsmitteln, die durch den 2. Nachtragsetat für 1914 für eine von Gemeinden oder Gemeindeverbänden eingerichtete Wohlfahrtspflege bereit gestellt sind, sind Beträge verfügbar, die bedürftigen Gemeinden beim Vorliegen der in der Bekanntmachung Gr. Ministeriums des Innern vom 3. Januar 1915 (Karlsruher Zeitung Nr. 5) bezeichneten Voraussetzungen eine Staatsbeihilfe bewilligt werden könnte.

Bedürftige Gemeinden, die eine solche Beihilfe wünschen, haben ihre Anträge beim Bezirksamt einzureichen. Der Inhalt obiger Bekanntmachung ist genau zu beachten.

Die Erteilung von Löschungsbewilligungen betr.

An die Verwaltungsräte und Stiftungsbehörden der für Schulen und Unterrichtsstipendien bestimmten Landes- und Distriktsstiftungen:

Das Großh. Ministerium des Innern hat in Uebereinstimmung mit dem Großh. Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen ausgesprochen, daß die Bestimmung in § 2 Ziffer 1 der Verordnung vom 7. März 1903 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 95) bzw. § 94¹ der Stiftungs-Rechnungsanweisung nur für Unterpfandsverschreibungen und Hypothekenbriefe gilt und bei ihrem Ausnahmeharakter ihre Ausdehnung auf andere Urkunden nicht zulässig ist.

Die Stiftungsrechner können daher für die Einträge von Sicherungshypotheken und Buchhypotheken keine Löschungsbewilligung erteilen; vielmehr sind diese von der Stiftungsbehörde selbst anzustellen. Als Stiftungsbehörde gilt in solchem Falle der Verwaltungsrat (§ 9 Abs. 1 der Verwaltungs- und Rechnungsordnung vom 5. April 1905 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 288).

(Erlaß Gr. Min. des Kultus und Unterrichts vom 31. 12. 14 Nr. 11 891.)

7. Bad. Landgemeinden-Verband E. B.

Rechnungsergebnisse für das Jahr 1914.

	Soll		Hat		Rest	
	M	S	M	S	M	S
Einnahmen.						
1. Kassenvorrat	191	41	191	41	—	—
2. Rückstände	480	77	470	77	10	—
3. Beiträge	8065	—	7977	—	88	—
5. Sonstige Einnahmen	322	19	322	19	—	—
6. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen	150	—	150	—	—	—
7. Ausgleichsposten	13	81	13	81	—	—
8. Heimbezahlte Kapitalien	7387	30	1950	—	5437	30
Summa	16610	48	11075	18	5535	30
Ausgaben.						
1. Rückstände	23	50	21	—	2	50
2. Gehalte und Gebühren der Vorstandsmitglieder	1158	11	559	06	599	05
3. Für das Geschäftsbüreau	3226	93	3226	93	—	—
4. Sonstiger Verwaltungsaufwand	1225	62	985	62	240	—
5. Für die Zeitung	26	20	26	20	—	—
6. Sonstige Ausgaben	161	03	36	03	125	—
7. Abgang und Nachlaß	312	05	312	05	—	—
8. Vorschüsse und Wiederersatz von Vorschüssen	150	—	150	—	—	—
9. Ausgleichsposten	13	81	13	81	—	—
10. Angelegte Kapitalien	5587	29	5587	29	—	—
Summa	11884	54	10917	99	966	55

Abfluß.

Die Einnahmen betragen 11075 M 18 S₁
 Die Ausgaben betragen 10917 " 99 "
 somit Kassenrest 157 M 19 S₁

Vermögensstand.

1. Kassenvorrat : 157 M 19 S₁
 2. Einnahmerückstände 98 " — "
 3. Ausstehende Kapitalien 5437 " 30 "
 4. Fahrnisse 767 " 57 "
 6460 M 06 S₁

darauf haften

Schulden

Ausgabenrückstände 966 " 55 "
 Rest reines Vermögen 5493 M 51 S₁
 dasſelbe betrug am Schluß des Jahres 1913 3137 " 45 "
 somit Vermehrung 2356 M 06 S₁

und zwar:

a) laufende Einnahme 8387 M 19 S₁
 b) laufende Ausgabe 6109 " 94 "

Einnahmeüberschuß 2277 " 25 "
 Fahrniszuwachs 78 " 81 "

gibt wieder 2356 M 06 S₁

Ausschuffigung.

Am 27. Februar fand in Karlsruhe eine von 9 Mitgliedern besuchte Ausschuffigung statt. In Nachstehendem bringen wir nach dem Wortlaut des Protokolls die in derselben behandelten Angelegenheiten zur Kenntnis der Verbandsangehörigen:

In der heutigen Sitzung, zu welcher auch die beiden Rechner Stumpf und Lingg eingeladen waren, begrüßte zunächst der Vorsitzende die beiden neu eingetretenen Mitglieder Engesser und Witter und erteilte hierauf dem Sekretär das Wort. Zu Punkt

1. der Tagesordnung Rechnungsverföndung betr.:

Derselbe verkündete die Ergebnisse der Verbandsrechnung und der Feuerversicherung nebst Vermögensstand mit den erforderlichen Erläuterungen und bemerkte dann, daß für das Erholungsheim erst wieder auf Schluß des Jahres 1915 eine dreijährige Rechnung gestellt werde, daß aber die bisherigen Rechnungsergebnisse zusammengestellt worden seien, wobei sich ergeben habe, daß an den bewilligten Beiträgen bezw. Beitrag=resten im Betrag von

332 M	— für 1912	— 313 M	—
718 M	— für 1913	— 598 M	—
750 M	— für 1914	— 134 M	—

eingegangen, somit im Ganzen noch 755 M im Ausstand seien.

Bezüglich dieser Beiträge soll nach Wunsch des Ausschuffes eine Zahlungsaufforderung an die betr. Gemeinden ergehen und falls solche erfolglos sein sollte, sollen die Beiträge durch Postauftrag oder Nachnahme erhoben werden. Weitere Anträge wurden nicht gestellt.

Vonseiten des Vorstandes wurde mitgeteilt, daß er aus den Geldern des Erholungsheims 10 000 M auf die erste 5-prozentige Reichsanleihe gezeichnet habe, was vom Ausschuff mit dem Anfügen gebilligt wurde, daß auch von den Geldern der Verbandskasse 2000 M auf die neue Anleihe gezeichnet werden sollen.

2. Die Ueberfchüsse der Verbandskasse sollen in der Kasse bleiben, um deren Grundstock zu erhöhen, jene des Erholungsheims und der „Badenia“ dienen ohne Weiteres zur Vermögensvermehrung und fällt daher eine Beschluffassung über deren Verwendung nicht nötig. Von der Oberheinischen Versicherungsgesellschaft erhielt der Verband für 1914 eine Bonifikation von 1505.26 M, welche nach Beschluff des Ausschuffes je zur Hälfte dem Fond für das Erholungsheim und der „Badenia“ zugewiesen werden sollen.

3. Die Sammlung einer Kriegspende hatte bis jetzt das gewünschte Ergebnis nicht, indem sich nur etwa ein Viertel der Gemeinden daran beteiligten und nicht ganz 13 000 M zusammen kamen.

Bezüglich der Verwendung derselben war man sich darüber einig, daß

1. jedenfalls nur die Zinsen verwendet werden sollen,

2. solange der Krieg noch nicht beendet und die Fürsorge für Kriegsbeschädigte noch nicht organisiert ist, auch noch nicht feststeht, welchen materiellen Aufwand dieselbe erfordert, von dem Gelde überhaupt nichts verwendet, dagegen

3. dasselbe in neuer 5-prozentiger Reichsanleihe angelegt und

4. ein erneuter Aufruf zur Beteiligung an dieser Spende erlassen werden soll, dessen Abfassung durch den Sekretär unter Mitwirkung einiger vom Verbandsfif nicht zu weit entfernter Ausschuffmitglieder erfolgen und der von sämtlichen Ausschuffmitgliedern unterzeichnet werden soll.

Weiter sollen die Bezirksvorstände ersucht werden, Versammlungen abzuhalten, dazu die für jeden Bezirk zuständigen Ausschuffmitglieder einzuladen und in diesen Versammlungen kräftig für die Spende zu wirken. Vonseiten der Geschäftsstelle ist jedem Bezirksvorstand ein Verzeichnis der aus seinem Bezirk bisher bewilligten Kriegspenden mitzuteilen.

4. Ausschuffwahl. Im Sommer 1914 hätten die Hälfte der Ausschuffmitglieder laut Auslosung austreten und Neuwahlen für dieselben stattfinden sollen, infolge des Kriegsausbruchs wurde die Angelegenheit vergessen; für 2 ganz ausgeschiedene Mitglieder, wovon das eine auch durch das Los zum Ausscheiden bestimmt war, sind vor einiger Zeit die statutenmäßig vorgeschriebenen Ersatzwahlen vorgenommen worden; es wurde nun beschlossen, die zum Austritt bestimmten Ausschuffmitglieder vorerst im Amt zu belassen und erst nach Beendigung des Krieges Neuwahlen anzuordnen.

Damit war die Tagesordnung erschöpft, worauf noch folgende weitere Anträge gestellt wurden:

1. Ausschuffmitglied Herbst beantragte,

a. beim Kultus- und Unterrichtsministerium gegen die für das neue Schuljahr geplante probeweise Einführung des I. Teils des neuen Volksschullesebuches vorstellig zu werden, weil der gegenwärtige Zeitpunkt aus pädagogischen und wirtschaftlichen Gründen nicht geeignet erscheine; er be-

gründet diesen Antrag näher durch Verlesen einer aus Fachkreisen stammenden Besprechung der Angelegenheit in Nr. 8 der badischen Schulzeitung. Der Antrag fand Beifall und wurde zum Beschluß erhoben.

b. bei der gleichen Behörde darum nachzusuchen, daß statt der geplanten Befreiung der 3 obersten Jahrgänge vom Schulbesuch zum Zweck der Mithilfe bei der landwirtschaftlichen Frühjahrseinstellung während des ganzen Sommerhalbjahres der gesamte Unterricht auf den Vormittag beschränkt werde; er begründete diesen Antrag in einleuchtender Weise mit Verhältnissen, wie sie in seiner Gemeinde und wohl auch noch in einer größeren Anzahl von Gemeinden in ähnlicher Lage vorliegen.

Demgegenüber wurde von mehreren anderen Ausschußmitgliedern darauf hingewiesen, daß die beantragte Maßregel in vielen namentlich größeren Gemeinden wegen des 3. Jt. bestehenden Mangels an Lehrkräften nicht durchführbar erscheine und daß es besser sei, diese Angelegenheit den einzelnen Gemeinden nach Lage der örtlichen Verhältnisse im Benehmen mit den Kreis Schulämtern zur Ordnung zu überlassen. In diesem Sinn wurde dann auch beschlossen, den gestellten Antrag beruhen zu lassen.

2. Vorstand **Hambrecht** beantragte, den im Felde stehenden Bürgermeistern aus Verbandsmitteln eine Liebesgabe zu übersenden. Dieser Antrag fand Beifall und zeitigte den Beschluß, daß jedes Ausschußmitglied die in seinem Kreis befindlichen Kriegsteilnehmer ermitteln und denselben eine Liebesgabe bestehend in Zigarren oder sonst geeigneten Gegenständen im Wert von 8 bis 10 Mark übersenden und alsdann seine Auslagen bei der Verbandsleitung liquidieren solle.

Schließlich überreichte der Vorsitzende noch dem Ausschußmitglied **Witter**, der am 11. ds. Mts. sein 25jähriges Jubiläum als Bürgermeister feierte, mit geeigneter Ansprache und Beglückwünschung die vom Verband gestiftete Ehrenurkunde, worauf der Jubilar in längerer Rede dankte.

Feuerversicherung.

Stand der Versicherungsanschlüsse nach der Veröffentlichung in Nr. 2	3 633 750 M
Zugang bis 8. März:	
Ketsch	13 400 "
Gemmingen	40 000 "
Unterbaldingen	8 600 "
Zillingen	2 400 "
Berwangen	35 000 "
Summa:	3 736 150 M

8. Rechnerverband.

Bezirksverein Waldfirch. Am 14. Januar ist hier der Vorsitzende des Bezirksvereins Waldfirch, Stadtrechner **Wegel**, nach kurzer Krankheit im Alter von 40 Jahren verschieden. Derselbe wirkte seit 1901 als Rechner hier. Das große Leidenbegängnis, woran sich der Rechnerverband des Bezirks vollzählig, der Gesangsverein Eintracht, der Militärverein und der evang. Arbeiterverein beteiligten, zeugte von der großen Volksehre, deren sich der Verstorbene hier allseits zu erfreuen hatte. Am Grabe rühmte namens der Stadtgemeinde Herr Bürgermeister **Schill** die pflichttreue Arbeit desselben, der ein Muster eines gewissenhaften und zuverlässigen Beamten gewesen sei. Namens der Rechner widmete der 2. Vorstand des Bezirksvereins, Herr **Verwalter Singler-Waldfirch**, dem Toten warme Scheideworte. Seit der Vereins- und Verbandsgründung war **Wegel** ein eifriger Anhänger der Organisation und warmer Förderer der Verbandsbestrebungen. Der Vorbeer am Grabe soll ein Zeichen der Dankbarkeit und treuen Gedankens sein.

Bezirksverein Waldfirch. Am Sonntag, den 14. Februar fand in Waldfirch in der „Kastelburg“ eine Bezirksversammlung statt, die gut besucht war. Der 2. Vorstand, **Verwalter Singler**, widmete eingangs dem verstorbenen 1. Vorsitzenden Stadtrechner **Wegel-Waldfirch** einen warmen Nachruf. Als wesentlichsten Gegenstand behandelte Herr **Singler** das Krankentasseneinzugsgeschäft und Kriegsarbeiten, wofür er dankbare Zuhörer fand.

Kriegsnachrichten.

Das Eiserne Kreuz erhielt Leutnant der Reserve Stadtrechner **Winkler** in Pfullendorf.

Dieserigen Vereine, welche mit den Verbandsbeiträgen pro 1914 noch im Rückstand sind, wollen nun alsbald Zahlung leisten.

Stadtrechner **Koch**, Weinheim.

10. Briefkasten.

Herrn **Bürgtr. J. in G.** Nachstehendes Beispiel gibt Ihnen Aufschluß: Einem Soldaten wird ein Bein abgefahren. Nach seiner Heilung bekommt er ein künstliches Bein und bei seiner Entlassung neben 80 Prozent Erwerbsunfähigkeitsrente zu 432 M jährlich auch noch die einfache Verstümmelungszulage zu 27 M monatlich = 324 M jährlich. Da sich der Unfall im Kriege zugetragen, besteht auch Anspruch auf die Kriegszulage von monatlich 15 M = 180 M für das Jahr. Im Ganzen erhält der Betreffende 936 M jährlich. Wird ein Soldat infolge schwerer Erkrankung derart gichtkrank, daß er nicht mehr gehen kann, dann kommt ihm die zweimalige Verstümmelungszulage zu (monatlich 54 M) neben Rente und Kriegszulage.



**Badischer
Landgemeindenverband**

Auf dem Felde der Ehre ist weiter gefallen
unser Vereinsmitglied

Fritz Lehre
Bürgermeister in Reichenbach.

Wir werden dielem tapfern Soldaten, in seinem
Berufe anerkannt thätigen Beamten und von uns
allen hochgeschätzten, liebwerthen Kollegen dauernd
ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Vorstand.

Gehülfen - Geuch.

Auf einem Gräfl. Rentamt ist die Stelle eines Gehülfen zu besetzen. Im Staats- oder Gemeindefinanzwesen bewanderte, militärfreie Bewerber, besonders solche, die im Domänendienst auf Staats- oder Gemeindefinanzstellen oder auf kath. Stiftungsverwaltungen in Baden längere Zeit gearbeitet haben, wollen unter Angabe ihrer seitherigen Verwendung und unter Beischiuß von Zeugnissen und mit Anführung ihrer Gehaltsansprüche ihre Gesuche beim Verlag dieser Zeitschrift verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen einreichen.

Bei zufriedenstellender Leistung kann feste Anstellung auf Lebensdauer zugesichert werden.

Bülow - Pianinos

mit Flügelton- in allen Still- und Holzarten. Neue
Pianos von Mk. 425.— an. Gebrauchte Pianos zu Mk.
300.—, 350.—, 400.— mit voller Garantie.

Hoher Extra-Rabatt
Franko-Probelerndung. — Viele Tausend Referenzen.
Pracht-Katalog frei.

Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6
Vertragsfirma seit 1906.

Rechnungsmpressen

mit Bordruck und zwar von § 1 bis § 45 Einnahmen und Ausgaben.

Der Gebrauch dieser Bordruckmpressen erspart nicht nur viel Zeit sondern er vereinfacht und erleichtert auch die Arbeit der Rechnungssteller und der Revision. Sie sind darum mit Recht bestens empfohlen.

Rechnungsmpressen ohne Bordruck:
leere, Einnahmen, Ausgaben sowie Kapital- und Zinsmpressen.

**Impressen zur
Holznaturalien-Rechnung.**

Spachholz u. Ehrath, Bonndorf (Baden).

Otto Sauer, vereid. bad. Geometer
Technisches Bureau für Vermessungs- u. Ingenieurarbeiten
Karlsruhe i. B., Maxastr. 29.
Telephon 3255.

Fertigung von amtlichen Messurkunden für Grundstücksteilungen, Neuvermessung von Strassen- und Bahnanlagen, Ausarbeitung von Bebauungsplänen, Durchführung von Bauplatzumlegungen, Entwurfsarbeiten für Strassen- und Bahnprojekte, sowie Kanalisationen, Bauaufsicht bei Ausführung derselben, Ausführung von Geländeaufnahmen, Massenberechnungen für Erdarbeiten, Vorarbeiten für Baugesuche und Bauausführungen, Bauabrechnungen usw.

Zur gefälligen Beachtung!

- Sendungen sind zu richten:
in Angelegenheiten
- a) des **Landgemeindenverbandes** (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Neckarstraße 19;
 - b) des **Rechnerverbandes** (8) an dessen Vorsitzenden — Stadtrechner Kaufmann in Schoppsheim —;
 - c) der **Bestellung** und des **Versands** der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bonndorf und
 - d) im übrigen an die **Schriftleitung** in Konstanz — Schützenstraße 20 —.

Verlag: die Bad. Landgemeinde-, Amtsrevisoren- und Rechner-Verbände. Geschäftsstelle in Bonndorf.
Schriftleitung: Oberrevisor Bundschuh in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.